

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Landesamt für Bauen und Verkehr	Verschiedene Bekanntmachungen	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) - Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend die Flächen ehemaliger Anschlussbahnen in der Stadt Eberswalde	25.08.2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend die Flächen ehemaliger Anschlussbahnen in der Stadt Eberswalde

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 2 AEG öffentlich bekannt gegeben.

Beim Landesamt für Bauen und Verkehr ist ein Antrag der Stadt Eberswalde betreffend die Flächen ehemaliger Anschlussbahnen in der Stadt Eberswalde eingegangen. Der Antrag umfasst folgende Flurstücke:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche [m²]
01	Eberswalde	4	97/1	6.152
02	Eberswalde	4	97/2	3.492
03	Eberswalde	4	110/1	146
04	Eberswalde	4	441	58.736
05	Eberswalde	5	308	7.302
06	Finow	14	9/24	2.807
07	Finow	14	9/26	25.211

Die zuständige Behörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlagen einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Hiermit werden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bestimmten Stellen nach § 1 Abs. 2 AEG, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Telefon 03342 4266-2111, während der Dienststunden nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Landesamt für Bauen und Verkehr unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Hoppegarten, 23. August 2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

**Im Auftrag
SCHUBERT**